

# Gebührenordnung für die Freibäder der Stadt Gernsbach

Der Gemeinderat der Stadt Gernsbach hat am 26.03.2001 die nachstehende Gebührenordnung für die städtischen Freibäder beschlossen:

## § 1 Badegebühren

Die Badegebühren für die städtischen Bäder werden wie folgt festgesetzt:

### 1. Freibäder in Lautenbach, Obertsrot und Reichental

	DM	Euro
1.1 <u>Erwachsene</u>		
Einzelkarte	3,50	1,80
Einzelkarte Kurkarteninhaber	2,80	1,40
Feierabendkarte	1,80	0,90
Zehnerkarte	27,00	13,90
Saisonkarte	52,50	27,00
1.2 <u>Ermäßigte</u>		
Einzelkarte	1,80	0,90
Einzelkarte Kurkarteninhaber	1,40	0,70
Zehnerkarte	14,00	7,00
Saisonkarte	27,00	13,50
1.3 <u>Familien</u>		
Saisonkarte Ehepaare	105,00	54,00
Saisonkarte Alleinerziehende	52,50	27,00

### 2. Igelbachbad Gernsbach

2.1 <u>Erwachsene</u>		
Einzelkarte	5,00	2,60
Einzelkarte Kurkarteninhaber	3,80	2,00
Feierabendkarte	2,50	1,30
Zehnerkarte	40,00	20,80
Saisonkarte	75,00	39,00
Aufzahlung für Besucher mit Saisonkarte der unter 1. genannten Bäder	1,50	0,80
2.2. <u>Ermäßigte</u>		
Einzelkarte	2,50	1,30
Einzelkarte Kurkarteninhaber	1,90	1,00
Zehnerkarte	20,00	10,40
Saisonkarte	37,50	19,50
Aufzahlung für Besucher mit Saisonkarte der unter 1. genannten Bäder	0,70	0,40

...

	DM	Euro
2.3. <u>Familien</u>		
Saisonkarte Ehepaare	150,00	78,00
Saisonkarte Alleinerziehende	75,00	39,00
Aufzahlung für Besucher mit Saisonkarte der unter 1. genannten Bäder Erwachsene	1,50	0,80

Diese Beträge sind Bruttobeträge, in denen die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe enthalten ist.

## **§ 2 Befreiungen**

1. Für Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres ist der Eintritt frei.
2. Schwerbehinderte Schüler, schwerbehinderte Auszubildende, und schwerbehinderte Studenten erhalten freien Eintritt.
3. Begleitpersonen von Schwerbehinderten haben freien Eintritt, wenn im Schwerbehindertenausweis „Mit Begleitperson“ vermerkt ist.
4. Schulklassen Gernsbacher Schulen unter Führung eines Lehrers erhalten einmal wöchentlich freien Eintritt.

Schwerbehindert im Sinne der Badegebührenordnung sind Personen mit mindestens 50 % Erwerbsminderung.

Die Befreiungsgründe sind entsprechend nachzuweisen.

## **§ 3 Ermäßigungen**

Unter die Tarifgruppe „Ermäßigte“ fallen:

1. Kinder und Jugendliche vom vollendeten 3. bis zum vollendeten 16. Lebensjahr.
2. Schüler, Auszubildende, Studenten, Grundwehrdienst- und Zivildienstleistende ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.
3. Schwerbehinderte ab dem vollendeten 16. Lebensjahr (Erwerbsminderung mindestens 50 %).

Die Ermäßigungsgründe sind entsprechend nachzuweisen.

#### **§ 4 Feierabendkarte**

Die Feierabendkarte gilt ab 17:00 Uhr.

#### **§ 5 Familienkarten**

Die Familiensaisonkarten erhalten Ehepaare und Alleinerziehende mit mindestens einem Kind für das die Ermäßigungsgründe des § 3 Ziffer 1 und 2 zutreffen. Mit dieser Familienkarte erhält jedes Familienmitglied eine Jahreskarte. Mit dieser Jahreskarte kann unabhängig voneinander das Bad besucht werden. Auf Familienkarten werden keine weiteren Ermäßigungen gewährt. Familiensaisonkarten werden vom Bürgerbüro der Stadt Gernsbach ausgestellt.

#### **§ 6 Übertragbarkeit**

Saisonkarten sind auf andere Personen nicht übertragbar.

Saison- und Zehnerkarten des Igelbachbades gelten auch in den Freibädern in Lautenbach, Obertsrot und Reichental.

#### **§ 7 Zusatzangebote und Kostenersätze**

Der Bürgermeister wird ermächtigt, die Gebühren für die Nutzung von Zusatzangeboten sowie Kostenersätze festzusetzen.

#### **§ 8 Gültigkeit**

1. Einzelkarten haben nur am Lösungstag Gültigkeit und berechtigen nur zum einmaligen Eintritt.
2. Zehnerkarten gelten ab dem Lösungstag längstens bis zum Ablauf der nächsten Badesaison.
3. Saisonkarten gelten ab dem Tag der Lösung für die laufende Badesaison.

**§ 9**  
**Inkrafttreten**

Diese Badegebührenordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Badegebührenordnung vom 08.03.1999 außer Kraft. Die genannten Euro-Beträge treten zum 1. Januar 2002 in Kraft, gleichzeitig treten die genannten DM-Beträge außer Kraft.

Gernsbach, den 26. März 2001

Für den Gemeinderat:

Dieter Knittel  
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung:

Veröffentlichung Stadtanzeiger: 05.04.2001

# Änderung der Gebührenordnung für die Freibäder der Stadt Gernsbach

Der Gemeinderat der Stadt Gernsbach hat am 29.04.2002 die nachstehende Änderung der Gebührenordnung für die städtischen Freibäder beschlossen:

## I.

Die Gebührenordnung für die Freibäder der Stadt Gernsbach vom 26. März 2001 wird wie folgt geändert:

**§ 1 erhält folgende Fassung:**

### „§ 1 Badegebühren

Die Badegebühren für die städtischen Bäder werden wie folgt festgesetzt:

#### 1. Freibäder in Lautenbach, Obertsrot und Reichental

##### 1.1. Erwachsene

Einzelkarte	2,00 €
Einzelkarte Kurkarteninhaber	1,60 €
Feierabendkarte	1,00 €
Zehnerkarte	16,00 €
Saisonkarte	30,00 €

##### 1.2. Ermäßigte

Einzelkarte	1,00 €
Einzelkarte Kurkarteninhaber	0,80 €
Zehnerkarte	8,00 €
Saisonkarte	15,00 €

##### 1.3. Familien

Saisonkarte Ehepaare	60,00 €
Saisonkarte Alleinerziehende	30,00 €

#### 2. Igelbachbad Gernsbach

##### 2.1 Erwachsene

Einzelkarte	3,00 €
Einzelkarte Kurkarteninhaber	2,40 €
Feierabendkarte	1,50 €
Zehnerkarte	24,00 €
Saisonkarte	45,00 €

Aufzahlung für Besucher mit Saisonkarte der unter 1. genannten Bäder	1,00 €
---	--------

...

2.2. Ermäßigte

Einzelkarte	1,50 €
Einzelkarte Kurkarteninhaber	1,20 €
Zehnerkarte	12,00 €
Saisonkarte	22,50 €
Aufzahlung für Besucher mit Saisonkarte der unter 1. genannten Bäder	0,50 €

2.3. Familien

Saisonkarte Ehepaare	90,00 €
Saisonkarte Alleinerziehende	45,00 €
Aufzahlung für Besucher mit Saisonkarte der unter 1. genannten Bäder Erwachsene	1,00 €

Diese Beträge sind Bruttobeträge, in denen die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe enthalten ist.“

**II.**

**Inkrafttreten**

Diese Änderung der Badegebührenordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gernsbach, den 29. April 2002

Für den Gemeinderat:

Dieter Knittel  
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung:

Veröffentlichung Stadtanzeiger: 08.05.2002

# Änderung der Gebührenordnung für die Freibäder der Stadt Gernsbach

Der Gemeinderat der Stadt Gernsbach hat am 25.01.2010 die nachstehende Änderung der Gebührenordnung für die städtischen Freibäder beschlossen:

## I.

Die Gebührenordnung für die Freibäder der Stadt Gernsbach vom 26. März 2001 i.d.F. vom 29. April 2002 wird wie folgt geändert:

**§ 1 erhält folgende Fassung:**

### „§ 1 Badegebühren

Die Badegebühren für die städtischen Bäder werden wie folgt festgesetzt:

#### 1. Freibäder in Lautenbach, Obertsrot und Reichental

##### 1.1. Erwachsene

Einzelkarte	3,00 €
Einzelkarte Kurkarteninhaber	2,40 €
Feierabendkarte	1,50 €
Zehnerkarte	24,00 €
Saisonkarte	45,00 €

##### 1.2. Ermäßigte

Einzelkarte	1,50 €
Einzelkarte Kurkarteninhaber	1,20 €
Zehnerkarte	12,00 €
Saisonkarte	22,50 €

##### 1.3. Familien

Saisonkarte Ehepaare	90,00 €
Saisonkarte Alleinerziehende	45,00 €

#### 2. Igelbachbad Gernsbach

##### 2.1 Erwachsene

Einzelkarte	4,00 €
Einzelkarte Kurkarteninhaber	3,20 €
Feierabendkarte	2,00 €
Zehnerkarte	32,00 €
Saisonkarte	60,00 €

Aufzahlung für Besucher mit Saisonkarte der unter 1. genannten Bäder	1,00 €
---	--------

...

2.2. Ermäßigte

Einzelkarte	2,00 €
Einzelkarte Kurkarteninhaber	1,60 €
Zehnerkarte	16,00 €
Saisonkarte	30,00 €
Aufzahlung für Besucher mit Saisonkarte der unter 1. genannten Bäder	0,50 €

2.3. Familien

Saisonkarte Ehepaare	120,00 €
Saisonkarte Alleinerziehende	60,00 €
Aufzahlung für Besucher mit Saisonkarte der unter 1. genannten Bäder Erwachsene	1,00 €

Diese Beträge sind Bruttobeträge, in denen die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe enthalten ist.“

**II.**

**Inkrafttreten**

Diese Änderung der Badegebührenordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gernsbach, den 25. Januar 2010

Für den Gemeinderat:

Dieter Knittel  
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung:

Veröffentlichung Stadtanzeiger: 04.02.2010